

## Förderrichtlinie

Im Rahmen der Beratungsinitiative unterstützt das Land Tirol BetreiberInnen bestehender Kleinwasserkraftanlagen mit der Förderung von Revitalisierungsberatungen. Ziel ist eine Ertüchtigung bestehender Anlagen mit Standort in Tirol zur Steigerung der Stromerzeugung aus Kleinwasserkraft.

Die Beratungsinitiative des Landes ist als zweistufiges Fördermodell angelegt: In der ersten Stufe fördert das Land Tirol ein individuelles Beratungsgespräch für BetreiberInnen durch unabhängige Experten. In der zweiten Förderstufe erhalten die ersten 75 FördernehmerInnen aus der ersten Stufe, bei deren Anlagen ein entsprechendes Revitalisierungspotenzial abgeschätzt wurde, einen Gutschein für eine Vor-Ort-Begehung ihrer Kleinwasserkraftanlage durch ein unabhängiges Expertenteam.

## Förderziel

---

Steigerung der Stromerzeugung aus Kleinwasserkraft durch Revitalisierung<sup>1</sup> bestehender Kleinwasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der Qualitätszielverordnungen und des Nationalen Gewässerschutzplanes (NGP).

## Fördergegenstand

---

Unterstützung von BetreiberInnen bestehender Kleinwasserkraftanlagen bis 10 MW Engpassleistung mit Anlagenstandort in Tirol durch eine Revitalisierungsberatung. Die Beratung erfolgt durch unabhängige Experten. Die Förderung ist zweistufig angelegt:

### *Förderstufe 1 – Beratungsgespräch (Erstberatungsgespräch)*

Durchführung eines individuellen Erstberatungsgesprächs mit einem unabhängigen Experten. Grobe Information zu Möglichkeiten einer technischen, ökologischen und gesamtwasserwirtschaftlichen Verbesserung der Anlage unter Berücksichtigung der Qualitätszielverordnungen und des Nationalen Gewässerschutzplanes (NGP). Beraten werden sämtliche FörderwerberInnen, welche einen vollständigen Antrag bei der Abwicklungsstelle einreichen.

### *Förderstufe 2 - Vor-Ort-Begehung und Beratungsbericht*

Voraussetzung für die Förderung der Vor-Ort-Begehung ist eine erfolgreiche Teilnahme an Förderstufe 1. FördernehmerInnen der Förderstufe 1, bei deren Anlagen ein entsprechendes Revitalisierungspotenzial abgeschätzt wurde, erhalten einen Gutschein für eine Vor-Ort-Begehung der Kleinwasserkraftanlage durch ein unabhängiges Expertenteam sowie für die Erstellung eines Beratungsberichtes. Der Beratungsbericht enthält konkrete Ertüchtigungs-Vorschläge zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Wasserkraft durch Wiedererrichtung, Modernisierung oder Erweiterung der Anlage incl. einer Grobkostenschätzung und Informationen zum Ökostromgesetz.

Der Förderumfang der Förderstufe 2 ist derzeit auf 75 Anlagen begrenzt.

---

<sup>1</sup> **Revitalisierung:** Unter dem Begriff werden im Rahmen der Förderung sämtliche technischen, ökologischen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erhöhung der Stromerzeugung bestehender Kleinwasserkraftanlagen verstanden. Damit fällt unter Revitalisierung neben der Ertüchtigung, Sanierung und Modernisierung ebenso die Wiederinbetriebnahme und der Ausbau von Kleinwasserkraftanlagen.



### Art der Förderung

---

Beratungsförderung

### Förderhöhe & -ausmaß

---

*Stufe 1:* Das Land trägt zu 100% die Kosten des Erstberatungsgesprächs.

*Stufe 2:* Der/die FördernehmerIn hat einen Selbstkostenanteil von EUR 650,- zu tragen. Das Ausmaß der Förderung ist derzeit begrenzt auf 75 Anlagen.

### Förderzeitraum

---

Die Förderaktion tritt mit 01.04.2011 in Kraft. Anträge können bis einschließlich 01.04.2015 eingebracht werden. Jede(r) AntragstellerIn, der/die bis zum 01.04.2015 einen vollständigen Antrag einreicht, erhält ein kostenloses Beratungsgespräch. Die Förderstufe 2 ist derzeit auf 75 Förderungen begrenzt.

### Fördervoraussetzungen

---

*Stufe 1:* Einsendung des vollständig ausgefüllten Förderantrages incl. beizulegender Unterlagen an die Abwicklungsstelle bis spätestens 01.04.2015.

*Stufe 2:* Erfolgreiche Teilnahme an Förderstufe 1. Ein eigener Antrag für die Förderstufe 2 ist nicht notwendig. Die ersten 75 FördernehmerInnen aus Förderstufe 1, bei deren Anlagen ein entsprechendes Revitalisierungspotenzial abgeschätzt wurde, erhalten einen Fördergutschein für die Durchführung einer Vor-Ort-Begehung mit Beratungsbericht. Der Gutschein für die Vor-Ort-Begehung ist innerhalb von vier Monaten bei der Abwicklungstelle einzulösen.

### Fördergeber & Förderstelle

---

Fördergeber ist das Land Tirol. Förderstelle ist die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, Heiligegeiststraße 7-9, A 6020 Innsbruck.

### FörderwerberInnen

---

BetreiberInnen von Kleinwasserkraftanlagen mit Kraftwerksstandort in Tirol, natürliche und juristische Personen. Ausgenommen sind mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich in öffentlichem Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehende juristische Personen oder Beteiligungsgesellschaften.

### Förderablauf

---

- a. Antragstellung
  - Die Einreichung des Antrages erfolgt bei der Abwicklungsstelle
  - Die Förderstelle wird vom Eingang eines Förderantrages durch die Abwicklungsstelle informiert
- b. Prüfung des Antrages
  - Die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen erfolgt durch die Abwicklungsstelle
  - Die Prüfung des Förderantrages durch die Abwicklungsstelle erfolgt binnen einer Woche nach vollständigem Einlangen des Förderantrages und der beizulegenden Unterlagen
- c. Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung für die Beratung
- d. Durchführung der Beratung
- e. Information über das Beratungsergebnis
  - Zusendung eines Gutscheines für die Förderstufe 2: Vor-Ort-Begehung
  - Unterfertigung der Fördervereinbarung durch den/die FördernehmerIn innerhalb von 4 Monaten
  - Terminvereinbarung Vor-Ort-Begehung
  - Durchführung der Vor-Ort-Begehung
  - Übermittlung des Beratungsberichtes an den/die FördernehmerIn
  - Abrechnung mit dem/der FördernehmerIn
- f. Gutschein für die Vor-Ort-Begehung
  - Bei positivem Beratungsergebnis und ausreichenden Fördermitteln

### Antragstellung

---

- a. Förderanträge sind vor Beginn der zu fördernden Leistungen zusammen mit den geforderten Unterlagen bei der Abwicklungsstelle einzureichen.
- b. Förderanträge sind zwischen dem 01.04.2011 und dem 01.04.2015 zu stellen.
- c. Die Förderanträge sind ausnahmslos unter Verwendung des Antragsformulars einzubringen.
- d. Die Antragsstellung hat eine ausreichende Darstellung aller gemäß Antragsformular beizubringenden Daten und Informationen zu enthalten:
  - Fotodokumentation der wesentlichen Anlagenteile
  - Wasserrechtlicher (sowie, falls separat vorliegend, naturschutzrechtlicher) Bewilligungsbescheid
  - Durchschnittliche monatliche Stromerzeugung der letzten 3 Jahre (falls vorhanden)
- e. Bei Bedarf sind der Abwicklungsstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderansuchens zu übermitteln.
- f. Der Förderantrag kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
[www.tirol.gv.at/kleinwasserkraft](http://www.tirol.gv.at/kleinwasserkraft)
- g. Der Förderantrag ist darüber hinaus bei der Abwicklungsstelle erhältlich.

### Antragsprüfung

---

- a. Vollständig eingereichte Anträge werden binnen einer Woche durch die Abwicklungsstelle daraufhin geprüft, ob sie allen Formalerfordernissen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen.
- b. Die Reihung der bei der Abwicklungsstelle eingebrachten Förderungsansuchen erfolgt entsprechend dem Einlangen der vollständigen Unterlagen.
- c. Werden Unterlagen nicht vollständig bei der Abwicklungsstelle eingebracht, hat die Abwicklungsstelle den/die FörderwerberIn unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, die Unterlagen nachzureichen. Werden diese bis dahin vollständig nachgereicht, so gilt das ursprüngliche Einreichdatum. Andernfalls wird das Förderungsansuchen erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen gereiht.

### Beratungsgespräch

---

Das Beratungsgespräch erfolgt auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie amtlicher Informationen zu Topografie, Wasser-, Energiewirtschaft und Ökologie. Der/die FördernehmerIn erhält das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

### Entscheid über die Förderstufe 2

---

Nach Prüfung sämtlicher Unterlagen sowie des Resultates aus dem Beratungsgespräch der Stufe 1 durch die Abwicklungsstelle, wird von der Abwicklungsstelle ein Bericht erstellt und dieser der Förderstelle zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis des Förderentscheides wird dem/der FörderungswerberIn schriftlich mitgeteilt. Ein Gutschein für die Vor-Ort-Begehung verliert vier Monate nach seiner Ausstellung die Gültigkeit.

### Fördervertrag

---

Wenn sich der/die jeweilige FörderwerberIn innerhalb von vier Monaten an die Abwicklungsstelle wendet, um den Gutschein einzulösen, ist vor Durchführung der Förderstufe 2 eine Vereinbarung abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Förderung sowie der Abrechnung des Selbstkostenanteils geregelt sind.

### Förderabrechnung

---

Die Abrechnung der Förderung mit dem/der FördernehmerIn erfolgt nach erfolgreicher Durchführung der Vor-Ort-Begehung und Übermittlung des Beratungsberichtes an den/die FördernehmerIn.

### Rahmenbedingungen

---

Der/die FörderwerberIn nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche personenbezogenen Daten vom Amt der Tiroler Landesregierung und von der beauftragten Abwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe des Rechnungshofes übermittelt werden können.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



## **Information zum Tiroler Fördertransparenzgesetz**

---

Lt. dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, ist die Tiroler Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von EUR 2.000.- pro Förderart, den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

## **Kontakt & Information**

---

Die Abwicklung der Beratungsförderung erfolgt über folgende Abwicklungsstelle:

Wasser Tirol – Wasserdienstleistungs-GmbH  
Salurner Straße 6  
A 6020 Innsbruck  
Telefon: +43 (0)512 - 209 100  
Fax: +43 (0)512 – 209 100 1100  
E-Mail: [kleinwasserkraft@wassertirol.at](mailto:kleinwasserkraft@wassertirol.at)  
[www.wassertirol.at](http://www.wassertirol.at)